

Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Universität Regensburg

Vom 20. September 2023

Geändert durch Satzung vom 25. April 2025.

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation, Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsinhalte
- § 7 Prüfungsausschuss/Aufgaben des Studiendekanats Pharmazie
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen, Einstufung
- § 11 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 12 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Vorschriften über Leistungsnachweise

- § 13 Stoffgebiete, Studienplan, Leistungsnachweise, Kursordnungen
- § 14 Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen, Anwendungsbereich
- § 15 Form und Verfahren von Leistungsnachweisen
- § 16 Bewertung von Leistungsnachweisen, Ergebnisbekanntgabe
- § 17 Wiederholbarkeit, Fristen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen des Studiengangs Pharmazie, Leistungsübersicht
- § 21 Ungültigkeit von Leistungsnachweisen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Außer-Kraft-Treten der Studienordnung für den

Studiengang Pharmazie der Universität Regensburg vom 19. September 1979
Anlage 1 – Studienplan des Studiums der Pharmazie an der Universität Regensburg
Anlage 2 – Stoffgebiete des Studiums der Pharmazie
Anlage 3 – Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den
Veranstaltungen zu den in § 13 und Anlage 2 angeführten Stoffgebieten (Muster)
Anlage 4 – Bescheinigung über Wahlpflichtfach (Muster)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung beschreibt und regelt auf Grundlage und unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf der Universitätsausbildung im Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) an der Universität Regensburg.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Die Universitätsausbildung vermittelt den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und der Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, sodass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zur verantwortlichen Ausübung des Apothekerberufs befähigt werden (§ 2 Abs. 1 AAppO). ²Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Apothekers oder der Apothekerin in anwendungs-, lehr- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor.

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre (§ 1 Abs. 3 AAppO).
- (3) ¹Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium inklusive einer achtwöchigen Famulatur, das mit dem Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (§ 17 und Anlagen 12 und 13 AAppO) abgeschlossen wird, und ein anschließendes viersemestriges Hauptstudium inklusive eines Wahlpflichtfachs, das mit dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (§ 18 und Anlage 14 AAppO) abgeschlossen wird (§ 1 Abs. 2 AAppO). ²Das Grundstudium und der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung müssen in der Regel erfolgreich absolviert sein, bevor das Hauptstudium mit dem Ziel des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung aufgenommen werden kann (vgl. auch § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 1 sowie § 15 Abs. 5 AAppO); es muss die Zulassung für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bereits vorliegen. ³Die Voraussetzungen für den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, der außerhalb der Hochschulen abzulegen ist, regelt die AAppO.

- (4) Die Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung soll nach dem vierten, die Meldung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach dem achten Semester erfolgen, in beiden Fällen aber jedenfalls spätestens innerhalb von zwei Semestern nach vollständiger Ableistung sämtlicher für die jeweilige Meldung erforderlicher Leistungsnachweise.
- (5) ¹Der Gesamtumfang des Studiengangs beträgt 3647 Stunden (entspricht 261 Semesterwochenstunden (SWS)) und durchschnittlich 33 SWS (Präsenzzeit ohne Eigenstudiums- und Prüfungsanteil). ²Die Gesamtzahl der SWS aller Lehrveranstaltungen beträgt während des Grundstudiums mindestens 120 SWS und höchstens 130 SWS und während des Hauptstudiums mindestens 130 SWS und höchstens 140 SWS; 1 SWS umfasst dabei 14 Stunden. ³Die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studienabschnitten ergibt sich aus § 13 und dem Studienplan (Anlage 1).
- (6) Unterrichtssprache ist Deutsch und gegebenenfalls vereinzelt Englisch.

§ 4

Qualifikation, Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Studiengang ist der Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 88 Abs. 5 und 6 BayHIG.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH-3 oder eines gleichwertigen Sprachnachweises erbringen.
- (3) Für das Studium werden ausreichende englische Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) benötigt und den Studierenden daher empfohlen.
- (4) ¹Eine Immatrikulation im Studiengang Pharmazie aufgrund einer Bewerbung für das erste Fachsemester oder für ein höheres Fachsemester oder aufgrund eines Studienplatztausches ist nur möglich, solange der Bewerber oder die Bewerberin nicht eine nach der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung erforderliche oder an einer anderen zuvor besuchten Hochschule erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder er oder sie nicht aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen kann (Art. 91 Nr. 2 BayHIG). ²Die Bewerber und Bewerberinnen sind verpflichtet, vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft über die Frage des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung und der Melde- bzw. Zulassungsvoraussetzungen zu einer Prüfung nach Satz 1 zu erteilen. ³Hierzu ist ein Nachweis der bisherigen Hochschule vorzulegen, aus dem die Beantwortung dieser Fragen hervorgehen muss.

- (5) ¹Der Studiengang Pharmazie ist zulassungsbeschränkt. ²Das Zulassungs- und Vergabeverfahren richtet sich nach den einschlägigen allgemeinen Vorschriften.

§ 5

Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestanden Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

³Den Studierenden wird ferner empfohlen, unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen, wenn die vorgesehene Regelstudienzeit für die jeweiligen Ausbildungsabschnitte voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. ⁴Die Fachstudienberatung erfolgt durch die Studiengangskoordination sowie durch Professoren und Professorinnen des Instituts für Pharmazie der Universität Regensburg.

§ 6

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsinhalte

(1) Die Universitätsausbildung umfasst eine Ausbildung zu den in § 13 und Anlage 2 benannten Stoffgebieten und in einem Wahlpflichtfach, die in Form von Vorlesungen, Seminaren, Praktika, Kursen und Übungen vermittelt wird (§ 2 Abs. 2 und Anlage 1 AAppO).

(2) ¹Das Grundstudium (1. - 4. Fachsemester) vermittelt eine breite naturwissenschaftliche Ausbildung in allgemeiner, anorganischer, organischer, physikalischer, pharmazeutischer und analytischer Chemie (insbesondere die qualitative, quantitative und instrumentelle anorganische und organische Analytik), in Biologie (insbesondere systematische und pharmazeutische Pflanzenwissenschaften und Teedrogen), Grundlagen der Anatomie und Physiologie, Mathematik und Physik (insbesondere Experimentalphysik). ²Hinzu kommen Grundlagen der Arzneiformenlehre, der Toxikologie und der Hilfs- und Schadstoffe, der medizinischen Mikrobiologie einschließlich Hygiene, die pharmazeutische und medizinische Terminologie und die Stereochemie und die chemische Nomenklatur (einschließlich der Nomenklatur der Arzneibücher) sowie eine Einführung in die Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie. ³Ferner werden Grundlagen der Ernährungslehre vermittelt.

(3) Die achtwöchige Famulatur, durch die Studierende mit pharmazeutischen Tätigkeiten vertraut

gemacht werden sollen, ist während der lehrveranstaltungsfreien Zeit des Grundstudiums vor dem Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abzuleisten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 3 AAppO).

- (4) ¹Das Hauptstudium (5. - 8. Fachsemester) erweitert und vertieft diese Kenntnisse auf dem Gebiet der Herstellung, Isolierung, Analytik und Prüfung und Anwendung von Arzneistoffen und Zubereitungen (inkl. biotechnologischer Verfahren und Phytopharmaka) sowie deren biopharmazeutisches Verhalten. ²Außerdem werden Zusammenhänge zwischen chemischer Struktur und Wirkung der Arzneisubstanzen und Mechanismen physiologisch-chemischer Prozesse inklusive der Metabolisierung, molekulare Vorgänge der Arzneimittelwirkung sowie Wechselbeziehungen zwischen den Bestandteilen der verschiedenen Arzneizubereitungen deutlich gemacht. ³Hinzu kommen Kenntnisse der Pharmakologie und Toxikologie, der Pharmazeutischen Technologie, der Biopharmazie, der Biochemie, der Pathophysiologie sowie der Klinischen Pharmazie; ferner werden Kenntnisse in speziellen Rechtsgebieten für Apotheker vermittelt.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der universitären Leistungsnachweise, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern, die die Fachbereiche Medizinische Chemie, Pharmazeutische Biologie, Pharmazeutische Technologie, Pharmakologie und Toxikologie und Klinische Pharmazie vertreten. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende muss ordentlicher Professor oder ordentliche Professorin sein. ³Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ⁴Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁵Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁶Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen Stellvertretung oder dem Zentralen Prüfungssekretariat und dem Prüfungsamt Pharmazie widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Prüfungsamt Pharmazie sowie die Studiengangskoordination unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin an der Universität Regensburg tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben. ³Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (3) Ein kurzfristig vor Beginn der Studien- und Prüfungsleistung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 9

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 10

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen, Einstufung

- (1) ¹Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Pharmazie oder in anderen verwandten Studienfächern an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, gilt § 22 AAppO. ²Anrechenbare Leistungen in diesem Sinne sind nur vollständig erbrachte Leistungen in Form ganzer Scheine.
- (2) ¹Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Pharmazie oder in anderen Studienfächern an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erbracht worden sind und nicht unter Absatz 1 fallen, können als Teilleistungen angerechnet werden. ²Die

Anrechnung setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus.³ Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.⁴ Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der bisherigen Hochschule und eine aktuelle Leistungsbescheinigung (insbesondere ein Transcript of Records), aus der alle bisherigen Prüfungsversuche hervorgehen; die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dabei lediglich für den Fall eines vorangegangenen Pharmaziestudiums erforderlich.⁵ Fehlversuche, die an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule abgeleistet wurden, werden bei einem Studienortswechsel an die Universität Regensburg von Amts wegen übernommen.⁶ Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden.⁷ Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden.⁸ Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen.⁹ Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

- (3) Mit der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt zugleich eine prüfungsrechtliche Einstufung in dasjenige Fachsemester, das dem Studienleistungsstand des Bewerbers oder der Bewerberin entspricht; die statusrechtliche Einstufung bleibt davon unberührt.

§ 11

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten.² Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.² Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger.³ Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen, in Zweifelsfällen können amtsärztliche Atteste verlangt werden.⁴ Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann.² Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.³ § 12 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.⁴ Die Teilnahme Schwangerer oder Stillender an Lehrveranstaltungen, die mit Gefahren für die Mutter oder ihr werdendes Kind verbunden sind (Lehrveranstaltungen mit Gefahrstoffen und biologischen Materialien) ist untersagt; ein Rechtsanspruch auf Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots besteht nicht.

- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 12

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegen der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

II. Spezielle Vorschriften über Leistungsnachweise

§ 13

Stoffgebiete, Studienplan, Leistungsnachweise, Kursordnungen

- (1) ¹Die Stoffgebiete (Anlage 2) in den beiden Ausbildungsabschnitten werden nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Absätze und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegenstandskataloge vermittelt. ²Die Fakultät für Chemie und Pharmazie stellt einen Studienplan auf (Anlage 1), der nach Fachsemestern gegliedert Empfehlungen für den Studienverlauf gibt und für jede Lehrveranstaltung die Zahl der SWS, etwaige Zugangsvoraussetzungen, zu erbringende Leistungsnachweise und erforderliche Bescheinigungen angibt.
- (2) ¹Für scheinpflichtige Seminare und praktische Lehrveranstaltungen ist jeweils die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zum Ersten bzw. Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung mittels Bescheinigung hierüber nachzuweisen (Anlagen 2 und 3). ²Die Bescheinigung wird nur bei regelmäßiger Teilnahme ausgestellt. ³Fehlzeiten bis zu 20 % werden nur bei entschuldigtem Fernbleiben akzeptiert. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme kann nur

bescheinigt werden, wenn die erforderlichen theoretischen und/oder praktischen Kenntnisse über den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugehörigen Wissensstoff nachgewiesen wurden.

⁵Der Leiter oder die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung bestimmt, in welcher Form der Nachweis konkret zu führen ist; dies wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. ⁶Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme bei Seminaren wird in der Regel durch das Bestehen der der jeweiligen Lehrveranstaltung zugehörigen Abschlussprüfung (in der Regel Klausur) geführt. ⁷Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme bei praktischen Lehrveranstaltungen (Praktika, Kurse, Übungen) wird durch den erfolgreichen Abschluss eines praktischen Teils (Praktikumsaufgaben z.B. mit entsprechenden Protokollen, praktische Prüfungen, Antestaten, Kolloquien, Projektberichten und Vorträgen) und eines theoretischen Teils (Kolloquien, Testate, mündliche oder schriftliche Abschlussprüfungen, Vorträge) geführt.

- (3) ¹Für den Zugang zum praktischen Teil von praktischen Lehrveranstaltungen (Laborpraktikum) haben sich Studierende nach jeweils erfolgter Ankündigung anhand von Sicherheitsdatenblättern und (versuchsbezogenen) Betriebsanweisungen über Chemikalien, mit denen sie im Praktikum in Kontakt kommen und etwaigen geltenden Kursordnungen selbständig zu informieren. ²Entsprechende Unterlagen werden den Studierenden auf der Gemeinsamen Regensburger Internetplattform für Studierende (G.R.I.P.S.) stets rechtzeitig vor Beginn des entsprechenden Praktikums zur Verfügung gestellt. ³Das hierzu jeweils von den Studierenden zu unterzeichnende Formblatt, das die selbständige Information bestätigt und vom Institut für Pharmazie zur Verfügung gestellt wird, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum; das Formblatt ist spätestens eine Woche vor Praktikumsbeginn bei der Praktikumsleitung einzureichen; liegt ein unterzeichnetes Formblatt nicht oder nicht rechtzeitig vor, erfolgt keine Zulassung zu den praktischen Versuchen.
- (4) ¹Zu allen (Labor-)Praktika werden Einführungen (Sicherheitsbelehrungen) abgehalten, im Rahmen derer insbesondere auf die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen wird. ²Die Teilnahme an den Sicherheitsbelehrungen ist verpflichtend; bei Nichtteilnahme kann die Teilnahme am Praktikum nicht gewährt werden. ³Eine Nichtbeachtung von Vorschriften kann zum vorübergehenden Ausschluss des oder der Studierenden von der Lehrveranstaltung führen. ⁴Bei wiederholter oder schwerwiegender Nichtbeachtung von Vorschriften kann auch die weitere Teilnahme an der Lehrveranstaltung versagt werden.
- (5) ¹Es ist ferner ein Wahlpflichtfach mit (Haupt-)Seminaren und praktischen Übungen in einem zu den pharmazeutischen Wissenschaften gehörenden Fach mit einem Gesamtumfang von 112 Stunden erfolgreich zu belegen. ²Eine Bescheinigung über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzulegen (Anlagen 2 und 4); Abs. 2 gilt entsprechend. ³Das Wahlpflichtfach dient der Vertiefung eines der nachfolgend benannten pharmazeutischen Kernfächer: Medizinische Chemie, Pharmazeutische Biologie, Pharmazeutische Technologie, Pharmakologie und Toxikologie, Klinische Pharmazie und Geschichte der Pharmazie. ⁴Über weitere Fächer als Wahlpflichtfach und ggf. Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14

Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen, Anwendungsbereich

- (1) Lehrveranstaltungen und zugehörige Leistungsnachweise sollen in der Regel in dem nach dem Studienplan (Anlage 1) vorgesehenen Semester absolviert werden.
- (2) ¹Für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen ist in der Regel spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung im jeweiligen Semester eine Anmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg erforderlich; die konkreten Anmeldefristen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der jeweiligen Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung bei dem Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen.
- (3) ¹Leistungsnachweise können mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, absolviert werden; Wiederholungsmöglichkeiten sind in der Regel semestral oder gegebenenfalls jährlich möglich. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden durch den Leiter oder die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung und über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben. ³Die Anmeldung zum Leistungsnachweis erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg; ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der jeweiligen Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung bei dem Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen. ⁴Studierende sollen Leistungsnachweise möglichst im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung bereits erbringen. ⁵Wird ein Leistungsnachweis nicht innerhalb der nächsten zwei Semester nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung erbracht, gilt der jeweilige Leistungsnachweis als abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen von Leistungsnachweisen ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende im Studiengang Pharmazie an der Universität Regensburg.
- (5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten auch für die nicht von der Fakultät für Chemie und Pharmazie angebotenen Lehrveranstaltungen.

§ 15

Form und Verfahren Leistungsnachweisen

- (1) ¹Schriftliche Leistungsnachweise finden insbesondere in Form von Klausuren statt. ²Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 30 und höchstens 210 Minuten. ³Es ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.
- (2) ¹Weitere Leistungsnachweise können Praktikumsaufgaben und schriftliche Protokolle zu Praktikumsaufgaben sein, die nach Abschluss der jeweiligen einzelnen Aufgaben des praktischen Teils einer praktischen Lehrveranstaltung vorzulegen sind und den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der einzelnen praktischen Aufgaben wiedergeben (praktische Leistungsnachweise). ²Mündliche Leistungsnachweise können Kolloquien, Testate, mündliche Tests oder wissenschaftliche Vorträge sein, die über den theoretischen Kompetenzerwerb des oder der Studierenden Aufschluss geben und pro Prüfling jeweils ca. 15 Minuten dauern sollen; es ist ein von

den jeweiligen Prüfenden zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, in das Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Leistung, die Namen der Prüfenden und des Prüflings sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.

- (3) ¹Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden der jeweiligen Lehrveranstaltung in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer oder die Prüferin im Sinne von § 8 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit $x=2, \dots, n$) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der Prüfer oder die Prüferin kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein. ¹⁰Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen der Sätze 1 bis 9 fehlerhaft sind. ¹¹Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ¹²In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ¹³Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹⁴Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ¹⁵Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20 % beträgt.
- (4) ¹Eine Klausur kann auch in elektronischer Form durchgeführt werden. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. ⁵Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein: Freitextaufgaben, Lückentexte, Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben, Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, Fehlertextaufgaben, Text-teilmengenaufgaben, Fragen mit numerischer Antwort, ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen. ⁶Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. ⁷Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 210 Minuten. ⁸Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁹Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ¹⁰Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ¹¹Für den Fall einer

technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ¹²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- (5) ¹Eine Klausur kann auch als Online-Distanzprüfung (elektronische Fernprüfung, Fernklausur) mit einer Dauer von mindestens 30 und höchstens 210 Minuten durchgeführt werden. ²Eine Online-Distanzprüfung ist eine Prüfung, die ihrer Natur nach dafür geeignet ist, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden. ³Sie wird mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte mit Videoaufsicht in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Universität Regensburg abgelegt. ⁴Sie muss vom Prüfungsausschuss und dem Prüfer oder der Prüferin vor dem Einsatz in besonderem Maße dahingehend überprüft werden, ob mit ihr eine gleichwertige kompetenzorientierte Prüfung möglich ist und für alle Prüflinge vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können. ⁵Dazu zählen die eindeutige Identifizierung der Prüflinge, geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungen, der Umgang mit technischen Störungen und die Sicherung und Dokumentation des Prüfungsgeschehens und der Prüfungsleistungen. ⁶Mit Einreichen der Fernklausur (Upload) haben die Prüflinge eine Erklärung in Textform abzugeben, in der sie versichern, dass sie die Prüfungsleistung selbständig und nur unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel und der angegebenen Quellen angefertigt haben; wird diese Erklärung nicht abgegeben oder wird sie abgegeben, entspricht indes nicht der Wahrheit, wird die betreffende Prüfungsleistung unbeschadet § 18 Abs. 4 mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Es muss sichergestellt sein, dass alle Prüflinge über eine gleichwertige technische Grundausstattung (Desktop-Rechner, Laptop/Notebook, Webkamera, Betriebssystem, Software) verfügen oder mit ihr ausgestattet werden können, um an der Fernklausur teilnehmen zu können. ⁸Es müssen ausreichende Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zur Verhinderung von Missbrauch und Täuschungshandlungen, insbesondere durch den Einsatz geeigneter Kameras, eingesetzt werden. ⁹Ist eine Überwachung des Prüflings in Bild und Ton während der Prüfung nicht sichergestellt, so ist der Prüfling zu der betreffenden Prüfung nicht zuzulassen; auf Satz 22 wird hingewiesen. ¹⁰Den Prüflingen soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ¹¹Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten; es gilt § 4 der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV). ¹²Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung von Daten, insbesondere die Videoaufnahme der Prüflinge während der Prüfung, die für die Identifizierung und Authentifizierung der Prüflinge erforderlichen Daten sowie die Daten im Rahmen der Erbringung der Prüfungsleistung und an den mit der Prüfung beauftragten Dienstleister, sind nach Maßgabe von § 4 BayFEV zulässig. ¹³Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identifizierung und Authentifizierung erhobenen personenbezogenen Daten über eine technisch erforderliche Zwischenspeicherung hinaus erfolgt nicht; personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. ¹⁴Für die Prüfungsakte ist die erfolgte Identifizierung schriftlich zu protokollieren. ¹⁵Die Löschung von Prüfungsdaten richtet sich im Übrigen nach den allgemeinen Vorschriften, insbesondere dieser Prüfungs- und Studienordnung, der Ordnung für das Archiv der Universität Regensburg und dem Regensburger Fristenkatalog. ¹⁶Zur Verhinderung von Täuschungshandlungen und Missbrauchsversuchen werden Fernklausuren über die mit Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Fernkommunikationseinrichtungen in Bild und Ton beaufsichtigt (Videoaufsicht). ¹⁷Die Aufsicht erfolgt durch Personal der Universität Regensburg. ¹⁸Der Prüfling ist verpflichtet, die von der Universität Regensburg getroffenen

Vorgaben (insbesondere betreffend Bildausschnitt/Kamerawinkel, Videoauflösung und Lautstärke) während der gesamten Dauer der Prüfung einzuhalten. ¹⁹Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten findet nicht statt. ²⁰Für die Videoaufsicht gilt im Übrigen § 6 BayFEV. ²¹Protokolldaten werden zum Zwecke der Netz- und Informationssicherheit gespeichert und können auch zur Verhinderung sowie Aufklärung von Täuschungshandlungen und Missbräuchen ausgewertet werden. ²²Die Teilnahme an einer elektronischen Fernprüfung erfolgt freiwillig; es ist stets eine termingleiche, das heißt innerhalb desselben Prüfungszeitraums, unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfindende, Präsenzprüfung anzubieten; die Studierenden haben insoweit ein Wahlrecht zwischen Präsenzklausur und Fernklausur; durch die Teilnahme an der Fernklausur verzichtet der Prüfling konkludent auf das Recht zur Teilnahme an der termingleichen Präsenzprüfung. ²³Tritt bei einer Fernklausur eine technische Störung im Rahmen der Übermittlung oder der Bearbeitung der Prüfungsaufgabe oder der Übermittlung der Prüfungsleistung auf oder ist die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung grundsätzlich im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet; der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; das Wahlrecht nach Satz 22 bleibt erhalten; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die Störung nachweislich zu verantworten hat; völlig unbedeutende Störungen bleiben außer Betracht. ²⁴Es gelten im Übrigen die allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze zur Korrektur eines Mangels im Prüfungsverfahren.

§ 16

Bewertung von Leistungsnachweisen, Ergebnisbekanntgabe

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) ¹Die Bewertung von schriftlichen oder praktischen Leistungsnachweisen erfolgt durch einen Prüfer oder eine Prüferin. ²Wird ein schriftlicher oder praktischer Leistungsnachweis mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ³Mündliche Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen oder einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin abgenommen und von den Prüfern oder Prüferinnen oder dem Prüfer oder der Prüferin bewertet.
- (3) Das Ergebnis einer Studien- und Prüfungsleistung gilt den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 17

Wiederholbarkeit, Fristen

- (1) ¹Seminare, an denen nicht im Sinne des § 13 Abs. 2 regelmäßig und/oder erfolgreich teilgenommen wurde, können zweimal wiederholt werden; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Dabei ist entweder die gesamte Lehrveranstaltung und/oder nur der zugehörige Leistungsnachweis zu wiederholen. ³Die Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung muss in der Regel zu ihrem nächstmöglichen Angebot wahrgenommen werden, die Wiederholung des zugehörigen Leistungsnachweises muss in der Regel zum nächstmöglichen Termin

angetreten werden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus besonderen Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ⁴Der schriftliche Antrag zur Gewährung einer Nachfrist ist von dem oder der Studierenden unverzüglich an den Prüfungsausschuss zu stellen; darin sind die Gründe geltend zu machen und nachzuweisen. ⁵Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁶Fehlversuche, die an anderen in- oder ausländischen Hochschulen abgelegt wurden, werden angerechnet.

- (2) ¹Praktische Lehrveranstaltungen, an denen nicht im Sinne des § 13 Abs. 2 regelmäßig und/oder erfolgreich teilgenommen wurde, können nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen wiederholt werden. ²Praktische Lehrveranstaltungen bestehen aus einem praktischen Teil (praktische, schriftliche oder mündliche Leistungsnachweise) und einem theoretischen Teil (schriftliche oder mündliche Leistungsnachweise); beide Teile müssen erfolgreich absolviert werden; der praktische Teil muss in der Regel vor dem theoretischen Teil erfolgreich absolviert sein. ³Ist der praktische oder der theoretische Teil nicht erfolgreich absolviert, kann der jeweilige Teil jeweils zweimal wiederholt werden; die Wiederholung ist in der Regel zum nächstmöglichen Termin, spätestens aber innerhalb der nächsten zwei Semester, anzutreten, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus besonderen Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ⁹Abs. 1 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (3) ¹Auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss wird einmalig im Verlauf des Hauptstudiums für einen endgültig nicht bestandenen Leistungsnachweis ein weiterer Wiederholungsversuch gewährt; darüber hinausgehende weitere Wiederholungsversuche in der betreffenden Lehrveranstaltung sowie weitere Wiederholungsversuche in weiteren Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind ausgeschlossen. ²Satz 1 findet auf Lehrveranstaltungen des Grundstudiums keine Anwendung.
- (4) ¹Die letzte Wiederholung einer Lehrveranstaltung und/oder eines Leistungsnachweises im Rahmen des Grundstudiums muss unbeschadet der Fristen gemäß Abs. 1 und 2 zum Ende des sechsten Semesters des Grundstudiums erfolgt sein. ²Hat der oder die Studierende die gemäß § 13 erforderlichen Leistungsnachweise im Rahmen des Grundstudiums nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, gilt das Grundstudium und in der Folge der Studiengang Pharmazie als erstmalig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt; Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend; nach § 10 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen. ³Hat der oder die Studierende die gemäß § 13 erforderlichen Leistungsnachweise im Rahmen des Grundstudiums nicht spätestens bis zum Ende des achten Semesters erworben, gilt das Grundstudium und in der Folge der Studiengang Pharmazie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt; Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend; nach § 10 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 finden auf das viersemestriges Hauptstudium entsprechende Anwendung.
- (5) Auf § 3 Abs. 4 wird hingewiesen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erklärt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von einer Studien- und Prüfungsleistung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Studien- und Prüfungsleistung, so gilt diese als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungsamt Pharmazie beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ³Dasselbe gilt für eine vor oder während der Studien- und Prüfungsleistung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ⁴Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das im Falle der Prüfungsunfähigkeit grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁵In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁶Das Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Prüfungsausschuss daraus zweifelsfrei schließen kann, ob am Prüfungstag Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. ⁷Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Termin erneut anmelden.
- (3) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz oder in der sonstigen Verfügungsgewalt des Prüflings vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 17 mehr eingeräumt wird. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Anerkennungen und Anrechnungen nach § 10 entsprechend.
- (4) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Studien- und Prüfungsleistung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Studien- und Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Studien- und Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 16 mehr eingeräumt wird.
- (5) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 7 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 19

Mängel im Prüfungsverfahren

- ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- ²Die Mängel müssen dabei unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin geltend gemacht werden. ³Sechs

Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen des Studiengangs Pharmazie, Leistungsübersicht

- (1) Die Universitätsausbildung im Studiengang Pharmazie ist erfolgreich absolviert, wenn alle nach § 13 und Anlage 2 erforderlichen Bescheinigungen für die Meldung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erworben wurden.
- (2) ¹Die Universitätsausbildung und damit der Studiengang Pharmazie ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die erforderlichen Bescheinigungen für die Meldung zum Ersten bzw. Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung aufgrund endgültigen Nichtbestehens der zugehörigen Leistungsnachweise jeweils endgültig nicht mehr erworben werden können,
 2. die erforderlichen Bescheinigungen für die Meldung zum Ersten bzw. Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung wegen Fristablaufs gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 nicht mehr erworben werden können.²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Studierenden wird in den Fällen des Abs. 1 und 2 eine Leistungsübersicht als Studiennachweis ausgehändigt.

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Hat der oder die Studierende bei einer Studien- und Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache noch vor Antritt des Ersten bzw. Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffene Studien- und Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. ²Gleiches gilt, wenn diese Tatsache erst nach Bestehen des Ersten bzw. Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung bekannt wird. ³Das Landesprüfungsamt wird unverzüglich nach Bekanntwerden informiert.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studien- und Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Ersten bzw. Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. ³Das Landesprüfungsamt wird unverzüglich nach Bekanntwerden informiert.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nach Rücksprache bei dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Außer-Kraft-Treten der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie der Universität Regensburg vom 19. September 1979

- (1) ¹Die Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium der Pharmazie an der Universität Regensburg ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium der Pharmazie an der Universität Regensburg bereits vor dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben, schließen ihr Grundstudium oder ihr Hauptstudium auf der Grundlage der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie der Universität Regensburg vom 19. September 1979 in der Fassung vom 1. Juni 1994 ab, jeweils längstens jedoch bis zum Ende des Sommersemesters 2025; danach gilt für sie die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung.
- (3) Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie der Universität Regensburg vom 19. September 1979 in der Fassung vom 1. Juni 1994 tritt mit Wirkung zum 30. September 2025 außer Kraft.

Anlage 1

Studienplan des Studiums der Pharmazie an der Universität Regensburg

FS	Veranstaltung Grundstudium	Form	SWS	Zugangsvoraussetzungen	Leistungsnachweis	Bescheinigung
1	Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	VL	6			
1	Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	PRA	12		praktische Versuche ¹ und Abschlussklausur (inkl. Vorlesung)	X
1	Seminar Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe (anorganischer Teil)	SEM	0,5		Seminarbesuch	
1	Physik für Human-, Zahnmediziner und Pharmazeuten	VL	4			
1	Physikalische Übungen für Pharmazeuten	PRA	2		praktische Versuche ¹	X
1	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten -Teil 1	VL	2			
1	Allgemeine Chemie für Biologen, Wirtschaftskemiker und Pharmazeuten	VL	2			
1	Ernährungslehre	VL	2			
2	Einführung in die Instrumentelle Analytik Teil 1	VL	2			
2	Instrumentelle Analytik Teil I	PRA	6		praktische Versuche ¹ und Abschlussklausur inkl. Vorlesung	(X)
2	Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	VL	4			
2	Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	PRA	10	Erfolgreicher Abschluss des Praktikums Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe	praktische Versuche ¹ und Abschlussklausur inkl. Vorlesung	X
1 oder 2	Pharmazeutische und medizinische Terminologie	SEM	1		Seminarbesuch und Abschlussklausur	X
2	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	SEM	2		Seminarbesuch; Erfolgreiches Bearbeiten der Übungsaufgaben, Abschlussklausur	X
2	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	Übungen	2			
2	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten Teil 2	VL	2			
2 oder 3	Pharmazeutische Biologie I - Untersuchungen arzneistoff-produzierender Organismen (PBI)	PRA	3		praktische Versuche ¹ /Prüfung und	X

					Abschlussklausur inkl. Vorlesung	
2 oder 3	Pharmazeutische Biologie II - Pflanzliche Drogen (PBII)	PRA	3	erfolgreicher Abschluss der praktischen Prüfung PBI	Praktische Versuche/Prüfung und Abschlussklausur inkl. Vorlesung	X
2 oder 3	Grundlagen der Arzneiformenlehre	VL	2			
2 oder 3	Arzneiformenlehre I	PRA	5		praktische Versuche ¹ und Abschlussklausur inkl. Vorlesung	X
3	Einführung in die Instrumentelle Analytik Teil 2	VL	3			
3	Instrumentelle Analytik Teil II	PRA	6		praktische Versuche ¹ und Abschlussklausur inkl. Vorlesung	X (Gesamt-schein Teil 1+2)
3	Einführung in die Mikrobiologie	VL	2			
3	Mikrobiologie	PRA	3		praktische Versuche ¹ und Abschlussklausur inkl. Vorlesung	X
3	Physikalische Chemie für Pharmazeuten	VL	2			
3	Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	PRA	4	regelmäßiger Besuch des Seminars Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten und Schein Physikalische Übungen für Pharmazeuten	praktische Versuche ¹ und Abschlussklausur inkl. Vorlesung	X
3	Stereochemie	SEM	1		Seminarbesuch und Abschlussklausur	X
3	Chemische Nomenklatur	SEM	1		Seminarbesuch und Abschlussklausur	X
3	Organische Chemie der Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	VL	3			
3	Seminar Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe (organischer Teil)	SEM	0,5		Seminarbesuch	
3	Grundlagen der Anatomie und Physiologie Teil 1	VL	2			
3 oder 4	Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie	PRA	2	erfolgreicher Abschluss der praktischen Prüfung PBI	praktische Versuche ¹ und Abschlussklausur	X
4	Organische Chemie der Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	VL	2			
4	Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	PRA	12	Regelmäßige Teilnahme am Seminar Toxikologie; erfolgreicher Abschluss des Praktikums Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen	praktische Versuche ¹ und Abschlussklausur inkl. Vorlesung	X
4	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten III inkl. Grundlagen der Biochemie	VL	2			

4	Bestimmungsübungen, Arzneipflanzenexkursionen	PRA	2	erfolgreicher Abschluss der praktischen Prüfung PB I	praktische Versuche ¹ und Abschlussklausur	
4	Grundlagen der Anatomie und Physiologie Teil 2	VL	2			
4	Kursus der Physiologie	PRA	3		praktische Versuche ¹ und Abschlussklausur inkl. Vorlesung 3. und 4. Semester	
4	Analytik der Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden	VL	2			
4	Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie	VL	1			
FS	Veranstaltung Hauptstudium	Form	SWS	Zugangsvoraussetzungen	Leistungsnachweis	Bescheinigung
5	Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen)	PRA	10	1. Prüfungsabschnitt nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 A-AppO	praktische Versuche ¹ und Abschlussklausur	X
5	Medizinische Chemie	RingVL	4	Klausurteilnahmevoraussetzung: 1. Prüfungsabschnitt nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 AAppO		
5	Pharmazeutische Technologie	RingVL	4			
5	Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie Teil I	VL	4	Klausurteilnahmevoraussetzung: 1. Prüfungsabschnitt nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 AAppO	Vorlesungsklausur Teil I von 2	
5	Pharmazeutische Biologie I	VL	2			
5	Biochemische Untersuchungsmethoden einschl. Einführung in die Klinische Chemie	VL	2			
5	Krankheitslehre und Pharmakotherapie I	VL	1			
5	Biogene Arzneimittel	SEM	2		Seminarbesuch	
5	Arzneimittelinformation I	SEM	1	1. Prüfungsabschnitt nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 A-AppO	Seminarbesuch	(X)
6	Medizinische Chemie	RingVL	4	Klausurteilnahmevoraussetzung: 1. Prüfungsabschnitt nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 AAppO		
6	Biopharmazie	VL	2			
6	Pharmazeutische Biologie II	VL	2			
6	Krankheitslehre und Pharmakotherapie II	VL	2			
6	Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie Teil II	VL	4	Klausurteilnahmevoraussetzung: 1. Prüfungsabschnitt nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 AAppO	Vorlesungsklausur Teil II von 2	

6	Biochemische Untersuchungsmethoden einschl. Einführung in die Klinische Chemie	VL	2			
6	Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln	SEM	1	1. Prüfungsabschnitt nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 A-AppO	Seminarbesuch	X
6 oder 7	Biochemische Untersuchungsmethoden einschl. Klinische Chemie	PRA	7	1. Prüfungsabschnitt nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 A-AppO	praktische Versuche ¹ und Abschlussklausur inkl. Vorlesung	X
6 oder 7	Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)	PRA	6	1. Prüfungsabschnitt nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 A-AppO	praktische Versuche ¹ und Abschlussklausur inkl. Vorlesung	X
6 oder 7	Pharmazeutische Technologie, inklusive Biopharmazie einschl. arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	PRA	14	1. Prüfungsabschnitt nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 A-AppO	praktische Versuche ¹ und Abschlussklausur, inkl. Vorlesung	X
7	Medizinische Chemie	RingVL	4	Klausurteilnahmevoraussetzung: 1. Prüfungsabschnitt nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 AAppO		
7	Pharmazeutische Technologie	RingVL	4			
7	Pharmazeutische Biologie III	VL	2 *			
7	Spezielle Rechtsgebiete für Pharmazeuten	VL	2 –			
7	Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskursus	PRA	6	1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung	praktische Versuche ¹ und 2 Vorlesungsklausuren	X
7	Klinische Pharmazie und Pharmakotherapie I	SEM	8	1. Prüfungsabschnitt nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 A-AppO	Seminarbesuch, Abschlussklausur	(X)
7	Arzneimittelinformation II	SEM	1 –	Seminarbesuch Arzneimittelinformation I	Seminarbesuch	(x)
7	Arzneimittelinformation II	PRA	1 –	Seminarbesuch Arzneimittelinformation I	praktische Versuche ¹	(x)
8	Medizinische Chemie	RingVL	4			
8	Arzneimittelanalytik	PRA	12	1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, erfolgreicher Abschluss der praktischen Versuche der Veranstaltung Arzneistoffanalytik und des 6. oder 7. Semesters	praktische Versuche ¹ und Abschlussklausur inkl. Vorlesung Medizinische Chemie	X
8	Klinische Pharmazie und Pharmakotherapie II	SEM	10	1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, erfolgreicher Abschluss der praktischen Versuche der Veranstaltung Arzneistoffanalytik und des 6. oder 7. Semesters	Seminarbesuch und Abschlussklausur inkl. Seminar Klinische Pharmazie und Pharmakotherapie I, Arzneimittelinformation I und II	XX (zwei Scheine)
7/8	Seminare und praktische Übungen in einem zu den pharmazeutischen Wissenschaften gehörenden Wahlpflichtfach	SEM/PRA	8	1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung	Seminarbesuch und praktische Versuche ¹	X

¹: praktische Versuche können praktische Prüfungen, Übungen, Antestate, Testate, Kolloquien, Protokolle, Projektberichte und Vorträge nach Vorgabe des Dozenten oder der Dozentin enthalten

Anlage 2

Stoffgebiete des Studiums der Pharmazie

(gemäß § 2 Abs. 2 und Anlage 1 AAppO)

Eine Verschiebung von Unterrichtsstunden zwischen einzelnen Stoffgebieten im Umfang bis zu 42 Unterrichtsstunden je Gebiet ist möglich.

Der Gesamtumfang an praktischen Übungen und Seminaren einschließlich von Vorlesungen mit Übungen oder mit Seminaren darf jeweils dadurch nicht berührt werden.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann zusätzlich zu den für die Stoffgebiete A bis I angegebenen Bescheinigungen insgesamt bis zu vier weitere Bescheinigungen verlangen.

In den praktischen Übungen sind jeweils 20 Prozent praktikumsbegleitende Seminare enthalten.

Die Stoffgebiete A bis D sind Bestandteil des Ersten, die Stoffgebiete E bis K Bestandteil des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung (§ 6 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 4 Nr. 3 und 4 AAppO).

Stoffgebiet A – Allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe

Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen mit Veranstaltungen zu:

Chemie für Pharmazeuten

Stereochemie

Chemische Nomenklatur

Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)

Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe

Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe

Gesamtumfang: 462 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 336 Unterrichtsstunden praktischen Übungen und 56 Unterrichtsstunden Seminaren.

Drei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

Stoffgebiet B – Pharmazeutische Analytik

Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen mit Veranstaltungen zu:

Pharmazeutische/Medizinische Chemie

Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)

Einführung in die instrumentelle Analytik

Instrumentelle Analytik

Gesamtumfang: 392 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 308 Unterrichtsstunden praktischen Übungen.

Zwei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

Stoffgebiet C – Wissenschaftliche Grundlagen, Mathematik und Arzneiformenlehre

Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen mit Veranstaltungen zu:

Physik für Pharmazeuten

Grundlagen der Physikalischen Chemie

Physikalische Übungen für Pharmazeuten

Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten

Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten
Grundlagen der Arzneiformenlehre
Arzneiformenlehre
Pharmazeutische und medizinische Terminologie
Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie

Gesamtumfang: 280 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 140 Unterrichtsstunden praktischen Übungen und 14 Unterrichtsstunden Seminaren.
Drei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

Stoffgebiet D – Grundlagen der Biologie und Humanbiologie

Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen mit Veranstaltungen zu:
Allgemeine Biologie für Pharmazeuten
Systematische Einteilung und Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen
Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)
Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen
Mikrobiologie
Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)
Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie
Grundlagen der Anatomie und Physiologie
Kursus der Physiologie
Grundlagen der Biochemie
Grundlagen der Ernährungslehre

Gesamtumfang: 392 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 210 Unterrichtsstunden praktischen Übungen.
Vier Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

Stoffgebiet E – Biochemie und Pathobiochemie

Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen mit Veranstaltungen zu:
Biochemie und Molekularbiologie
Grundlagen der Klinischen Chemie und der Pathobiochemie
Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie
Pathophysiologie/Pathobiochemie

Gesamtumfang: 196 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 98 Unterrichtsstunden praktischen Übungen.
Eine Bescheinigung über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

Stoffgebiet F – Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie

Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen mit Veranstaltungen zu:
Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten
Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln
Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik

Gesamtumfang: 364 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 196 Unterrichtsstunden praktischen

Übungen und 42 Unterrichtsstunden Seminaren.
Zwei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

Stoffgebiet G – Biogene Arzneistoffe

Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen mit Veranstaltungen zu:
Pharmazeutische Biologie; Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie
Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)
Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)
Immunologie, Impfstoffe und Sera

Gesamtumfang: 238 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 84 Unterrichtsstunden praktischen
Übungen und 42 Unterrichtsstunden Seminaren.

Eine Bescheinigung über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

Stoffgebiet H – Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik

Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen mit Veranstaltungen zu:
Pharmazeutische/Medizinische Chemie
Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)
Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -
sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte

Gesamtumfang: 420 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 280 Unterrichtsstunden praktischen
Übungen.

Zwei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

Stoffgebiet I – Pharmakologie und Klinische Pharmazie

Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen mit Veranstaltungen zu:
Pharmakologie und Toxikologie
Klinische Pharmazie
Krankheitslehre
Pharmakotherapie
Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs
Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie
Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker

Gesamtumfang: 406 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 112 Unterrichtsstunden praktischen
Übungen und 98 Unterrichtsstunden Seminaren.

Drei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme.

Stoffgebiet K – Wahlpflichtfach

Seminare und praktische Übungen in einem zu den pharmazeutischen Wissenschaften gehörenden
Wahlpflichtfach

Gesamtumfang: 112 Unterrichtsstunden.

Eine Bescheinigung über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme; Seminarveranstaltungen im
Block K finden in Form von Hauptseminaren statt.

Anlage 3

Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen zu den in § 13 und Anlage 2 angeführten Stoffgebieten

(Muster zur Vorlage beim Landesprüfungsamt im Antrag auf Zulassung zum Ersten bzw. Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 Nr. 3 und Anlage 2 AAppO)

Bescheinigung

über die Teilnahme an der Veranstaltung
des Stoffgebietes

Der/Die Studierende der Pharmazie
hat im vom bis
an der oben genannten Veranstaltung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen.

Siegel , den

.....
(Unterschrift des verantwortlichen
Professors/Dozenten)

Anlage 4

Bescheinigung über das Wahlpflichtfach

(Muster zur Vorlage beim Landesprüfungsamt im Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 4 und Anlage 3 AAppO)

Bescheinigung

über die Teilnahme an der Veranstaltung
des Wahlpflichtfaches
Der/Die Studierende der Pharmazie
hat im vom bis
an der oben genannten Veranstaltung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen.

Siegel , den

.....
(Unterschrift des verantwortlichen
Professors/Dozenten)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. Juni 2023, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, Schreiben vom 17.08.2023 (Az. G32a-G8544.1-2023/1-6), und der Genehmigung und des Präsidenten der Universität Regensburg vom 20. September 2023.

Regensburg, den 20. September 2023
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Die Satzung wurde am 20. September 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. September 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2023.